

Abstimmung vom 6.12.1953

Der Bund erhält die Erlaubnis, Gewässer zu schützen

Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24quater betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Manuel Graf

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Der Bund erhält die Erlaubnis, Gewässer zu schützen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 243–244.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In der Versorgung von Bevölkerung, Gewerbe und Industrie mit Trink- und Brauchwasser ist einwandfreies Wasser zu einer Mangelware geworden. Quellen und Grundwasser genügen nicht mehr, sodass diese mit Seewasser ergänzt werden, wobei auch die Seen erheblich verschmutzt sind. In vielen Gewässern geht der Bestand an Edelfischen zurück. Anderorts sterben aufgrund der vielen Gifte und des mangelnden Sauerstoffs Flora und Fauna der Gewässer.

Verschiedene Faktoren verursachen diese Missstände. Einerseits werden mit der fortschreitenden Industrialisierung und dem Bevölkerungswachstum den ober- und unterirdischen Gewässern immer mehr Abwasser und giftige Stoffe zugeführt. Andererseits wird die Wirkung dieser Ursachen mit der fast flächendeckenden Einführung der Kanalisation noch verstärkt. Bei der Einführung dieser als hygienischer Fortschritt gepriesenen Technik wurde vielfach übersehen, dass damit die Probleme lediglich aus den Siedlungen in die Gewässer verlegt werden. Ebenfalls werden Gewässer immer häufiger auch zur Kehrrichtablagerung benutzt. Doch die Missstände haben auch eine politische Ursache. Die Kantone, ausgestattet mit der Hoheit, Gesetze zum Gewässerschutz zu erlassen, machen mehrheitlich keine Anstalten, wirksame Massnahmen zu ergreifen. Auch erweisen sie sich als nicht ideale politische Ebene, erstrecken sich doch Seen und Flüsse häufig über mehrere Kantone hinweg.

Der politische Prozess auf Bundesebene wird durch ein Postulat im Nationalrat ausgelöst, welches den Ausbau der Bundeskompetenzen verlangt. Bei der geplanten Umsetzung mit einem neuen Bundesgesetz ergibt sich aber ein staatsrechtliches Problem. Die bestehende verfassungsrechtliche Grundlage des Gewässerschutzes auf Bundesebene bildet einzig der Artikel zur Fischerei, der sich aber für die nun notwendigen gesetzlichen Bestimmungen als ungenügend erweist. Somit wird parallel zur Ausarbeitung eines Gewässerschutzgesetzes auch ein neuer Verfassungsartikel entwickelt. Dieser wird schliesslich Ende 1953 als obligatorisches Referendum der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt.

GEGENSTAND

Der Bund erhält die Befugnis, Bestimmung zum Schutze von ober- und unterirdischen Gewässern zu erlassen. Der Vollzug verbleibt unter der Aufsicht des Bundes bei den Kantonen (Art. 24quater).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage gilt als unbestritten, und so werden auch die Pro-Argumente im Abstimmungskampf nicht infrage gestellt. Die Wasserverschmutzung gefährdet die Gesundheit der Menschen und Tiere. Sauberes Trinkwasser verhindert Krankheiten und Epidemien. Berufsfischer erfahren mit dem Rückgang an Edelfischen erhebliche finanzielle Einbussen, und auch Sportfischer sind in der Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung eingeschränkt. Auch kann in vielen Gewässern nicht mehr unbesorgt geschwommen werden, und die fortschreitende Verschlammung von Seen und Flussufern beeinträchtigt das Landschaftsbild, was dem guten Ruf der Schweiz als Ferienland abträglich sein könnte. Manche Gewässer sind

bereits so stark verschmutzt, dass ihr Wasser auch für die industrielle Produktion nicht mehr verwendet werden kann und zu hohen Kosten gereinigt werden muss. Besondere Erwähnung verdient die Unterstützung durch den Schweizerischen Bauernverband. Da der Pestizideinsatz im geplanten Gesetz nicht verboten ist, gibt es für den SBV keinen Grund zur Ablehnung des neuen Verfassungsartikels.

ERGEBNIS

Die Vorlage wird schliesslich bei einer Stimmbeteiligung von 59,1% mit über vier Fünfteln Jastimmen gutgeheissen. Alle Stände stimmen der Verfassungsänderung zu. Nur in den Kantonen Wallis, Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Schwyz liegt der Anteil an Jastimmen unter zwei Dritteln.

QUELLEN

BBI 1953 II 1; BBI 1953 III 240. TA vom 27.11. und 28.11.1953. Meynaud 1969: 152–154.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.